

**9. Änderungssatzung
zur Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen vom 15. November 1999**

-Synopsis -

Die sich ergebenden Veränderungen sind jeweils „fett“ dargestellt, bzw. durch Anmerkungen (**Anm.:**) erläutert.

Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen in der Fassung der 8. . Änderungssatzung - bisherige Fassung -	Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen in der Fassung der 9. Änderungssatzung - neue Fassung-
<p>§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz</p> <p>(1) Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der EntschVO.</p> <p>(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der EntschVO. Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf die Anzahl der im Jahr stattfindenden Ratssitzungen beschränkt.</p> <p>(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 20,-- DM , ab 1. 1. 2002 auf 10,-- Euro, festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine</p>	<p>§ 8 Aufwandsentschädigung, Verdienstauffallersatz</p> <p>(1) Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung in Form eines monatlichen Pauschalbetrages nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO)</p> <p>(2) Sachkundige Bürger/Bürgerinnen und sachkundige Einwohner / Einwohnerinnen erhalten für die im Rahmen der Mandatsausübung erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung (EntschVO). Die Anzahl der Fraktionssitzungen, für die das Sitzungsgeld gezahlt wird, wird auf die Anzahl der im Jahr stattfindenden Ratssitzungen beschränkt</p> <p>(3) Rats- und Ausschussmitglieder haben Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls, der ihnen durch die Mandatsausübung entsteht, soweit sie während der Arbeitszeit erforderlich ist. Der Verdienstauffall wird für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit berechnet, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Der Anspruch wird wie folgt abgegolten:</p> <p>a) Alle Rats- und Ausschussmitglieder erhalten einen Regelstundensatz, es sei denn, dass sie ersichtlich keine finanziellen Nachteile erlitten haben. Der Regelstundensatz wird auf 10,00 EUR festgesetzt.</p> <p>b) Unselbständigen wird im Einzelfall der den Regelstundensatz übersteigende Verdienstauffall gegen entsprechenden Nachweis, z.B. durch Vorlage einer Bescheinigung des Arbeitgebers, ersetzt.</p> <p>c) Selbständige können eine besondere Verdienstauffallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstauffall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche</p>

Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen in der Fassung der 8. . Änderungssatzung - bisherige Fassung -	Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen in der Fassung der 9. Änderungssatzung - neue Fassung-
<p>schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) In keinem Fall darf der Verdienstaufwandsersatz den Betrag von 50,-- DM, ab 1.1. 2002 25,-- Euro je Stunde überschreiten.</p> <p>g) Stellvertretende Bürgermeister nach § 67 Abs. 1 und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 10 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der EntschVO.</p> <p>Anm.: Aus Buchstabe g) wird Abs. 4</p> <p>Anm.: Abs. 5 wird eingefügt</p>	<p>Erklärung über die Höhe des Einkommens, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.</p> <p>d) Personen die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen, von denen mindestens eine ein Kind unter 14 Jahren oder eine anerkannt pflegebedürftige Person nach SGB XI ist, oder einen Haushalt mit mindestens 3 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz. Auf Antrag werden statt des Regelstundensatzes die notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt ersetzt.</p> <p>e) Entgeltliche Kinderbetreuungskosten, die außerhalb der Arbeitszeit aufgrund der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt notwendig werden, werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Kosten erstattet. Kinderbetreuungskosten werden nicht erstattet bei Kindern, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, besondere Umstände des Einzelfalls werden glaubhaft nachgewiesen.</p> <p>f) wird gestrichen Anm.: Der Höchstbetrag nach §45 Abs. 7 Satz 1 Nummer 1 der Gemeindeordnung NW, wird ab 01.01.2017 durch den § 3a Abs. 2 der Entschädigungsverordnung (EntschVO) geregelt.</p> <p>(4) Stellvertretende Bürgermeister / Bürgermeisterinnen nach § 67 Abs. 1 Gemeindeordnung (GO NRW) und Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender/eine stellvertretende Vorsitzende, mit mindestens 16 Mitgliedern auch 2 stellvertretende Vorsitzende und mit mindestens 24 Mitgliedern auch 3 stellvertretende Vorsitzende - erhalten neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 Gemeindeordnung (GO NRW) zustehen, eine Aufwandsentschädigung nach § 46 GO NRW in Verbindung mit der Entschädigungsverordnung (EntschVO).</p> <p>(5) Von der Regelung, wonach Vorsitzende von Ausschüssen des Rates grundsätzlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 46 Satz 1 Nr. 2 GO NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 6 der Entschädigungsverordnung erhalten, werden gemäß § 46 Satz 2 GO NRW folgende weitere Ausschüsse ausgenommen: Ausschuss für Schule, Bildung und Kultur, Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und allgemeine Dienste, Ausschuss für</p>

Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen in der Fassung der 8. . Änderungssatzung - bisherige Fassung -	Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen in der Fassung der 9. Änderungssatzung - neue Fassung-										
	Feuerwehrangelegenheiten, Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Umwelt, Rechnungsprüfungsausschuss und Betriebsausschuss für das Sondervermögen Abwasser der Gemeinde Rödinghausen.										
<p>§ 9 Abs. 3 Leitende Dienstkräfte i.S. dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die Fachbereichsleiter.</p>	<p>§ 9 Abs. 3 Leitende Dienstkräfte im Sinne dieser Vorschrift sind der Bürgermeister, sein allgemeiner Vertreter und die Geschäftsbereichsleiter.</p>										
<p>§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Rödinghausen vollzogen. Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung "Wiehenkurier".</p> <p>(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an folgenden Bekanntmachungstafeln öffentlich bekanntgemacht:</p> <table border="0"> <thead> <tr> <th>Ortschaft</th> <th>Auf dem Grundstück</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Bieren</td> <td>Vor den Bäumen 10 und Gemarkung Bieren, Flur 8, Flurstück 94 (Einmündungsbereich HansasträÙe/Rüscherer Straße)</td> </tr> <tr> <td>Bruchmühlen</td> <td>Bruchstraße 156 und Westkilverstraße in Höhe der Hausnummer 49</td> </tr> <tr> <td>Ostkilver Rödinghausen</td> <td>Sportplatzweg 13 / Fichtenweg Heerstraße 2 (Rathaus)</td> </tr> <tr> <td>Schwenningdorf</td> <td>Bünder Straße 100 und Wehmerhorststraße 108</td> </tr> </tbody> </table> <p>Nachrichtlich werden Zeit und Ort der Ratssitzungen außerdem im "Wiehenkurier" veröffentlicht</p> <p>(3) Sonstige Bekanntmachungen erfolgen durch Aushang in den in den Ortschaften befindlichen Bekanntmungskästen und an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2. Sind derartige Bekanntmachungen an die Einwohner nur eines bestimmten Gemeindeteiles gerichtet, erfolgen sie nur in den Bekanntmungskästen der betreffenden Ortschaft und an der Bekanntmachungstafel im Rathaus der Gemeinde Rödinghausen, Heerstraße 2.</p> <p>(4) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang an den in Absatz 2</p>	Ortschaft	Auf dem Grundstück	Bieren	Vor den Bäumen 10 und Gemarkung Bieren, Flur 8, Flurstück 94 (Einmündungsbereich HansasträÙe/Rüscherer Straße)	Bruchmühlen	Bruchstraße 156 und Westkilverstraße in Höhe der Hausnummer 49	Ostkilver Rödinghausen	Sportplatzweg 13 / Fichtenweg Heerstraße 2 (Rathaus)	Schwenningdorf	Bünder Straße 100 und Wehmerhorststraße 108	<p>§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschriften vorgeschrieben sind, werden im Amtsblatt der Gemeinde Rödinghausen vollzogen. Das Amtsblatt trägt die Bezeichnung „Wiehenkurier“.</p> <p>(2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Ratssitzungen werden durch Aushang an der Bekanntmachungstafel der Gemeinde Rödinghausen im Rathaus, Heerstraße 2, öffentlich bekanntgemacht.</p> <p>Bei der Bestimmung der Dauer des Aushangs sind die in der Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen zu beachten. Auf den einzelnen Bekanntmachungen sind der Zeitpunkt des Aushangs und der Zeitpunkt der Abnahme zu bescheinigen. Die Abnahme darf frühestens am Tage nach der Ratssitzung erfolgen.</p> <p>Nachrichtlich werden Zeit und Ort der Ratssitzungen außerdem im Wiehenkurier veröffentlicht.</p> <p>Der bisherige Abs. 3 wird gestrichen</p> <p>Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3 und erhält folgende Fassung:</p> <p>(3) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang im Bekanntmungskasten am Rathaus Rödinghausen, Heerstraße 2. Ist der</p>
Ortschaft	Auf dem Grundstück										
Bieren	Vor den Bäumen 10 und Gemarkung Bieren, Flur 8, Flurstück 94 (Einmündungsbereich HansasträÙe/Rüscherer Straße)										
Bruchmühlen	Bruchstraße 156 und Westkilverstraße in Höhe der Hausnummer 49										
Ostkilver Rödinghausen	Sportplatzweg 13 / Fichtenweg Heerstraße 2 (Rathaus)										
Schwenningdorf	Bünder Straße 100 und Wehmerhorststraße 108										

Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen in der Fassung der 8. . Änderungssatzung - bisherige Fassung -	Hauptsatzung der Gemeinde Rödinghausen in der Fassung der 9. Änderungssatzung - neue Fassung-
genannten Bekanntmachungstafeln. Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt	Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1 unverzüglich nachgeholt.